

§ 2

Der § 8 erhält folgenden Zusatz:

„Wird Werbematerial entsprechend den Bestimmungen der §§ 3 Ziff. 1, 4 Buchst. a und 7 auf dem Frachtwege zum Versand gebracht, so ist es dem örtlich zuständigen Organ des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs vorzuführen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1956

**Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

I. V.: Hüttenrauch
Staatssekretär

**Anordnung
über die Vergütung der Tätigkeit der pädagogischen
Kräfte und die Gewährung betrieblicher und
sonstiger Rechte an Mitarbeiter in Betriebs-
berufsschulen.**

Vom 7. Dezember 1956

Zur Vergütung der Tätigkeit der leitenden Kräfte, der Lehr- und Erziehungskräfte, des produktionstechnischen, gewerblichen und Verwaltungspersonals in den Betriebsberufsschulen sowie zur Gewährung betrieblicher und sonstiger Rechte an die Mitarbeiter in Betriebsberufsschulen wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

Teil I
Vergütung

§ 1

**Vergütung der Direktoren, Stellvertreter der Direktoren
und Abteilungsleiter**

(1) Die Direktoren, deren Stellvertreter und die Abteilungsleiter werden entsprechend ihrer Qualifikation wie folgt vergütet:

	Direktor	Stellv. <3. Direktoren u. Abteilungsleiter
Bergbau unter Tage, Metallurgie	1000 bis 1130	975 bis 1105 DM
Maschinenbau, RAW, Bergbau über Tage, Energie, Grundstoff- chemie	930 bis 1005	880 bis 955 DM
übrige Industrie- und Wirtschaftszweige	840 bis 915	790 bis 865 DM

(2) Bei Betriebsberufsschulen ab 101 Schüler treten folgende Zulagen zum Grundgehalt hinzu:

	Direktor	Stellv. d. Direkt u. Abteilungsleiter
101 — 250 Schüler	110 DM	—
251 — 350 Schüler	140 DM	90 DM
351 — 500 Schüler	170 DM	110 DM
über 500 Schüler	210 DM	130 DM

Abteilungsleiter erhalten nur die Zulage entsprechend der Schülerzahl ihrer Abteilung.

(3) Die Direktoren, deren Stellvertreter und die Abteilungsleiter können bei Vorhandensein der entsprechenden Voraussetzungen Prämien nach

der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) gemäß § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 (GBl. I S. 469),

der Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben der Deutschen Post (GBl. I S. 357) und

der Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels (GBl. I S. 359)

erhalten.

§ 2

Vergütung der Instruktoren für Kultur und Sport

(1) Die Instruktoren für Kultur und Sport werden nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBl. S. 185) vergütet.

(2) Die Instruktoren erhalten für ihre Tätigkeit eine Zulage entsprechend Tabelle II der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBl. S. 185) nach den Sätzen für stellvertretende Schulleiter an Betriebsberufsschulen.

§ 3

Vergütung der leitenden Lehrer

(1) Leitende Lehrer erhalten ihr Grundgehalt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBl. S. 185).

(2) Sie erhalten eine monatliche Zulage von 50 DM.

§ 4

Vergütung der Lehr- und Erziehungskräfte

(1) Die Lehrobermeister, Lehrmeister bzw. Lehrausbilder erhalten ihre Vergütung entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105).^w

(2) Die Berufsschullehrer erhalten ihre Vergütung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBl. S. 185).

(3) Die Heimleiter, leitenden Erzieher und Erziehungskräfte erhalten ihre Vergütung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Vergütung der Erzieher in Lehrlingswohnheimen, Jugendwohnheimen und Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 514).

§ 5

**Vergütung des produktionstechnischen, gewerblichen
und Verwaltungspersonals**

Das produktionstechnische, gewerbliche und Verwaltungspersonal wird nach den gleichen Sätzen vergütet, wie sie den Betriebsangehörigen bei gleichwertiger Tätigkeit gewährt werden.